

Interpellation Alexander Feuz (FDP): „Tanz dich frei“: Gelungene Berner Street-Parade - „bottellón“, Demonstration oder blosses Ärgernis? Was zieht der Gemeinderat für Konsequenzen für die Zukunft?

Der Wunsch nach einer vernünftigen Anpassung/Lockerungen der eidgenössischen Lärmschutzgesetzgebung in gewissen Kernzonen entspricht offensichtlich einem Bedürfnis. Dabei müssten aber auch die Interessen der betroffenen Anwohner/Gewerbetreibenden respektiert werden. Einschränkungen in der Wohnnutzung für Anwohner werden jedenfalls vom Interpellanten klar abgelehnt. Eine Anpassung der Umweltgesetzgebung, eventuell Raumplanungsgesetzgebung auf nationaler Ebene, würde in gewissen Bereichen der Innenstadt aber auch im Bereiche des Marzili und in bestimmten Gewerbebezonen wahrscheinlich gewisse sinnvolle Liberalisierungen ermöglichen. Dieses Vorgehen würde auch vom Interpellanten unterstützt.

Dagegen führte der Umstand, dass für den Anlass vom 2.6.2012 bewusst von den Veranstaltern keine Bewilligung eingeholt wurde zu erheblichen Komplikationen. Auch ereigneten sich diverse Gefährdungen und Sachbeschädigungen. Zudem wurde der private und öffentliche Verkehr massiv gestört und Abfallberge hinterlassen. Im Gegensatz zur Street Parade Zürich konnten die Fahrzeuge und Fahrer vorgängig nicht kontrolliert werden, was zu einer Gefährdung von Passanten führen kann. Insbesondere im Hinblick auf die bereits auf dem Internet angekündeten weiteren Veranstaltungen aber auch andere Demonstrationen gilt es rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten im Hinblick darauf die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat der Stadt Bern zur Frage einer vernünftigen angepassten Liberalisierung der Lärmschutzwerte/Änderung der Raumplanungsgesetzgebung in noch zu definierenden Kernzonen auf nationaler Ebene?
 - 2.1 Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass für die Veranstaltung vom 2.6.2012 keine Bewilligung eingeholt im Hinblick auf die folgenden Sachbereiche:
 - War dies gravierend?
 - Umleitung/Störung des öffentlichen Verkehrs
 - Umleitung Privatverkehr
 - Sicherheit der Teilnehmer (verkehrstüchtige Begleitfahrzeuge; Fahrer mit gültigem Fahrausweis)/Sicherheitskonzept der Veranstalter/Notfallkonzept der Stadt Bereitstellen von genügend Toiletten für die Teilnehmer
 - Abfallkonzept
 - Absprache der Route/offen halten von Korridoren für die Ambulanz/Feuerwehr Koordination mit den Veranstaltern?
 - Sachbeschädigung, Vandalismus?
 - 2.2 Was hätte der Gemeinderat bei Einholung einer Bewilligung vorkehren können?
 - 2.3 Was für Auswirkungen hatte der Umstand, dass die Veranstalter anonym bleiben wollten für Konsequenzen für die Sicherheit der Teilnehmer und die betroffenen Anwohner?

- 2.4 Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass Besucher am 2.6.2012 aber auch anlässlich des Cup-Finals erhebliche Einschränkungen hatten, um die Gassen zu passieren und den Bahnhof zu erreichen?
- 2.5 Ist der Gemeinderat gewillt, sich dafür einzusetzen, dass der Zugang zum Bahnhof auch bei solchen Anlässen aber insbesondere auch Sportveranstaltungen grundsätzlich ungehindert offenbleibt? Wenn Nein, müsste dafür eine Motion eingereicht werden?
- 3.1 Wurden durch das Abbrennen von Fackeln und Petarden und das Werfen von Flaschen am 2.6.2012 Personen und Sachwerte gefährdet? Wenn Ja, wo?
- 3.2 Was für Schäden hat der Anlass hinterlassen? Gab es Personenschäden? Sachschäden: z.B. Bundeshaus? Schweizerhof? Du Théâtre? an anderen Orten?
- 4.1 Wer übernimmt die Kosten für den Polizeieinsatz vom 2.6.2012?
- 4.2 (Was für einen Beitrag muss die Stadt Bern leisten?)
(sofern durch die Beantwortung aus polizeitaktischen Gründen Rückschlüsse auf der Höhe der eingesetzten Polizeibeamten möglich sind oder aus anderen sicherheitspolitischen Gründen die Beantwortung dem Gemeinderat nicht opportun erscheint, wird auf Beantwortung der Frage verzichtet).
5. Wie hoch belaufen sich die Kosten der Reinigung der Stadt? Wie viel Zusatzarbeit hat dies verursacht?
6. Wird versucht, Rückgriff auf die Veranstalter zu nehmen? Wenn Nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass bereits Veranstaltungen angekündigt sind. Es gilt vorher die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass eine künftige Grossveranstaltung im Chaos ausartet und Personen gefährdet werden. Auch müssen künftige Veranstalter sich des Haftungsrisikos bewusst werden, wenn sie eine unbewilligte Grosskundgebungen organisieren wollen und keine Notfallkorridore bestimmen und den Kontakt zu den Sicherheitsbehörden ablehnen.

Interpellation Alexander Feuz (FDP): Mario Imhof, Peter Erni, Roland Jakob, Werner Pauli, Robert Meyer, Simon Glauser

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Aufgrund der bestehenden Umweltschutzgesetzgebung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Lärmempfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen.

Gemäss Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern sind für Betriebe, welche direkt an eine Zone mit der Empfindlichkeitsstufe II angrenzen oder sich in derselben befinden, keine Bewilligungen für generelle Überzeiten möglich. Der grösste Teil der Unteren Altstadt sowie das Wohngebiet der Matte befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II. In der Oberen Altstadt grenzen die Zonen mit Empfindlichkeitsstufe III nicht selten unmittelbar an die Empfindlichkeitsstufe II an.

Einem Betrieb, der an die Empfindlichkeitszone II angrenzt, fehlt demnach die Rechtssicherheit. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass für Gastgewerbelärm, welcher vorwiegend durch menschliches Verhalten und Musik bestimmt wird, die für Industrie und Gewerbe geltenden Grenzwerte nicht angewendet werden können, da sie der effektiven Störung in der Anwohnerschaft nicht genügend Rechnung tragen. Die kantonalen Lärmschutzfachstellen haben daraufhin die „Cercle bruit-Richtlinie“ bestätigt, welche heute als Standard gilt und auch wiederholt durch Bundesgerichtsurteile bestätigt wurde. Die „Cercle bruit-Richtlinie“ zeigt situative Grenzwerte auf. Zudem sehen diese Richtlinien vor, dass die Expertin bzw. der Experte bei besonderen Verhältnissen den speziellen Gegebenheiten eine subjektive Beurteilung der Lärmimmissionen vornehmen kann.

Aufgrund dieser Ausgangslage scheint es dem Gemeinderat notwendig, dass die Rechtssicherheit für Betriebe im Nachtlebensegment verbessert werden kann. Dies dürfte aber nicht ohne eine klare Abgrenzung von Wohn- und Ausgehzone realisierbar sein. Eine einseitige Lockerung der Lärmgrenzwerte zugunsten der lärmenden Betriebe würde den Schutzgedanken des Umweltschutzrechts aufweichen und weder im Interesse der Betriebe noch der Anwohnenden sein.

Der Gemeinderat wird in Kürze ein Nachtlebenkonzept in Vernehmlassung geben. Dies enthält auch Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Ausgehzeiten.

Zu Frage 2.1:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Tanz-Party vom 2. Juni 2012 weitgehend friedlich blieb. Dass von den anonymen Organisierenden nicht um Bewilligung ersucht wurde und seitens der Behörden auch keine Kontaktaufnahme möglich war, um Fragen rund um Sicherheit, Littering, sanitäre Anlagen und Jugendschutzkonzept zu klären, hat sich durchaus negativ auf den Ablauf der Strassenparty und die in der Interpellation erwähnten Punkte ausgewirkt.

Zu Frage 2.2:

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird eine verantwortliche Person als Ansprechpartner auf Seiten der Veranstalter festgelegt. Dies erlaubt den Behörden, die Rahmenbedingungen bezüglich Sicherheit, Verkehr, Musiklärm, Abfall- und Jugendschutzkonzept sowie weiterer wichtige Parameter zu vereinbaren und zu beeinflussen.

Zu Frage 2.3:

Bei einer Veranstaltung mit über 10 000 Teilnehmenden muss die Sicherheit an oberster Stelle stehen. Mit einem Sicherheitskonzept des Veranstalters können Vorkehrungen und Absprachen mit den Behörden getroffen werden. Die anonymen Veranstalter haben diese wichtigen Themenbereiche dem Zufall überlassen, ohne dafür Verantwortung zu übernehmen.

Zu den Fragen 2.4 und 2.5:

Angesichts der engen räumlichen Verhältnisse in der Innenstadt und im Bahnhofsbereich im Besonderen bringen Grossveranstaltungen dieser Art generell beträchtliche Einschränkungen für die Bevölkerung mit sich. Selbstverständlich können bei bewilligten Anlässen diese Einschränkungen innerhalb von geordneten Bahnen gesteuert werden.

Zu Frage 3.1:

Bereits früh wurden durch den Umzug Pyrotechnika gezündet. Jedes Abbrennen von Pyrotechnika stellt eine Gefährdung dar, weshalb solches Verhalten vom Sprengstoffgesetz zu Recht unter Strafe gestellt ist.

Des Weiteren kam es auch an verschiedenen Örtlichkeiten zu mehreren Flaschenwürfen auf die Polizei. Einerseits wurden uniformierte Polizisten angegriffen, andererseits auch zivile Polizisten, welche beispielsweise beim Bundesplatz versuchten mit möglichen Veranstaltern in Kontakt zu treten.

Zu Frage 3.2:

Zwei Mitarbeiter der Kantonspolizei wurden bei der Anhaltung eines Sprayers von dessen Umfeld durch Schläge, Fusstritte und Pfefferspray verletzt. Sie mussten durch die Sanitätspolizei ins Spital überführt werden. Die Mitarbeiter konnten das Spital gleichentags wieder verlassen.

Bei der Kantonspolizei gingen fünf Meldungen wegen Sachbeschädigungen an Gebäuden ein. Die Schadensumme beläuft sich auf ca. Fr. 135 000.00. Die Rapporte werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Zu den Fragen 4.1 und 4.2:

Der Polizeieinsatz vom 2. Juni 2012 ist im Rahmen des pauschalen Ressourcenvertrags abgegolten und verursacht der Stadt Bern keine zusätzlichen Sicherheitskosten.

Zu Frage 5:

Es standen in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 2012 insgesamt 43 Mitarbeitende des Tiefbauamts (Strassenreinigung) im Einsatz. Davon wurden 10 zusätzlich aufgeboten. Insgesamt wurden 240 Personenstunden geleistet. Die Gesamtkosten des Einsatzes (Reinigung, Sammlung und Entsorgung von 13 Tonnen Abfall) belaufen sich auf Fr. 35 000.00.

Zu Frage 6:

Die Veranstalter blieben anonym. Ein Rückgriff ist nicht möglich.

Bern, 19. September 2012

Der Gemeinderat